

Kommentar zur Motion zur Ausweisung von Terroristinnen und Terroristen auch in unsichere Länder

Stellungnahme: 16.3982 Motion Regazzi Fabio.

Ausweisung von Terroristinnen und Terroristen in ihre Herkunftsländer, unabhängig davon, ob sie als sicher gelten oder nicht

Am Dienstag, 19. März 2019 hat der Ständerat als Zweitrat eine Motion angenommen, welche die Ausweisung von Terroristinnen und Terroristen in ihre Herkunftsländer verlangt, unabhängig davon, ob diese Herkunftsländer als sicher gelten oder nicht. Auch die Ausschaffung in Länder, in denen diesen Menschen die Todesstrafe oder Folter droht, soll damit erlaubt werden.

Art. 10 Abs. 3 BV verbietet Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung. Das dort niedergeschriebene Folterverbot stellt den Kern des Grundrechts auf Leben und auf persönliche Freiheit dar. Es umfasst auch das Verbot, Menschen in Länder auszuschaffen, in denen ihnen Folter oder die Todesstrafe droht (Prinzip des non-refoulement). Es spielt also keine Rolle, ob die Schweiz selbst foltert oder jemanden grausam, unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder bestraft, oder ob sie bloss Gehilfe eines Landes ist, das solche Handlungen vornimmt, indem sie Menschen in solche Länder ausschafft. Das Prinzip des non-refoulement ist in Art. 25 Abs. 3 BV der schweizerischen Bundesverfassung zudem explizit festgeschrieben. Nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene ist das Folterverbot (einschliesslich des Prinzips des non-refoulement) zudem von grundlegender Bedeutung. Es findet sich bspw. in Art. 3 EMRK und ist Teil des zwingenden Völkerrechts.

Es handelt sich beim Folterverbot also nicht um ein beliebiges Grundrecht, das unter gewissen Voraussetzungen eingeschränkt werden darf. Das Folterverbot gilt absolut. Keine Umstände können wichtig genug sein, um dieses Grundrecht einzuschränken. Die jetzt angenommene Motion will aber genau das: das Prinzip des non-refoulement soll so eingeschränkt werden, dass es nicht länger anwendbar ist auf Terroristen. Da das Folterverbot eigentlich absolut ist und für alle Menschen gilt, lässt dies nur zwei Schlüsse zu: entweder spricht das Parlament diesen Personen die Eigenschaft als Menschen ab, oder es findet, bei gewissen Menschen sei Folter eben doch in Ordnung. Beide Vorstellungen sind äusserst beunruhigend.

Dass das Folterverbot absolut ist, hat einen Grund. Wird die Absolutheit des Folterverbots gelockert, lassen sich auch andere Umstände finden, in denen Foltern angeblich doch ein zulässiges Mittel zur Informationsgewinnung sei. Dann stellt sich die Frage, wo die Grenze gezogen wird: bei Terroristen, bei Mördern, bei Entführern? Nur wenn es um das Prinzip des non-refoulement geht, oder auch wenn die Schweiz selbst die folternden Handlungen vornehmen müsste? Zu solchen Diskussionen darf es gar nicht kommen dürfen. Das Folterverbot ist absolut, weil jegliche Art von Folter gegen die Menschenwürde verstösst. Das Folterverbot ist einer der höchsten

Werte unseres Rechtsstaates. Die durch diese Motion vorgeschlagene Auflockerung des Folterverbotes führt deshalb zwar dazu, dass Menschen, die für die innere Sicherheit der Schweiz eine Gefahr darstellen, ausgeschafft werden können und uns nicht länger Kosten verursachen. Allerdings verletzen wir dabei einen der fundamentalsten Werte unserer Rechtsordnung, und begeben uns auf dasselbe Niveau wie die Terroristen. Wir zeigen, dass das Leben gewisser Menschen weniger Wert hat und nicht gleich schützenswert ist, dass bei gewissen Menschen eben sogar Folter in Ordnung ist. Wir verraten unseren Rechtsstaat und seine zentralen Werte. Das darf nicht sein.

Der Ball liegt jetzt beim Bundesrat. Dieser wird ein Gesetz ausarbeiten müssen, welches die Ausweisung von Terroristen auch in Länder zulässt, in denen sie anschliessend gefoltert werden. Da das Prinzip des non-refoulement und das Folterverbot aber nicht nur in der schweizerischen Bundesverfassung festgeschrieben sind, sondern auch Teil des zwingenden Völkerrechts sind, wird das Bundesgericht ein entsprechendes Gesetz anschliessend aber wohl für ungültig erklären.

Doch obwohl zu vermuten ist, dass es schlussendlich kein gültiges Gesetz geben wird, welches die Absolutheit des Folterverbots lockert, ist die Annahme dieser Motion äusserst beunruhigend. Sie zeigt, dass sich das schweizerische Parlament nicht davon beeindrucken lässt, dass es einen der fundamentalsten Werte unseres Rechtssystems kompromittiert. Es zeigt sich einverstanden damit, dass gewisse Menschen nicht als Menschen, oder zumindest als weniger wichtige Menschen behandelt werden. In der Debatte des Ständerates wurde angesprochen, dass sich die Schweiz selbst zum Folterknecht mache, wenn sie Menschen in Länder ausschaffe, in denen diesen Menschen ernsthafte Gefahr von Folter, unmenschlicher Behandlung oder anderen Formen von Menschenrechtsverletzungen drohe (Votum Pascale Bruderer Wyss), und dass das Folterverbot das innere Heiligtum unseres Rechtsstaates sei (Votum Andrea Caroni). Trotz dieser Mahnungen wurde die Motion angenommen. Dies ist eine besorgniserregende Entwicklung.

Ich stimme mit den Befürwortern dieser Motion darin überein, dass die innere Sicherheit der Schweiz geschützt werden muss. Aber dafür das Folterverbot aufzuweichen und so grundlegende Werte unseres Rechtsstaates zu kompromittieren, ist auf keinen Fall der richtige Weg.